

Nr. 27**Unterpertinger gegen Österreich**

Urteil vom 24. November 1986 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 110.

Beschwerde Nr. 9120/80, eingelegt am 1. September 1980; am 14. März 1985 von der Kommission und am 30. April 1985 von der österreichischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf ein faires Verfahren, hier: Strafverfahren, Art. 6 Abs. 1; Recht des Angeklagten, Belastungszeugen zu befragen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter den selben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten, Art. 6 Abs. 3 lit. d; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: § 152 Abs. 1 Ziff. 1 Strafprozessordnung (StPO) (Zeugnisverweigerungsrecht von nahen Angehörigen); § 252 Abs. 2 StPO (Verlesung früherer Aussagen vor der Gendarmerie in der Hauptverhandlung).

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 der Konvention; Entschädigung für materiellen Schaden (Verdienstausfall), immateriellen Schaden (Freiheitsentzug), Erstattung von Kosten und Auslagen im Verfahren vor den Konventionsorganen.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 11. Oktober 1984 zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 3 lit. d bzw. Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt worden sind, s.u. S. 329, Ziff. 26.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Februar 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: H. Türk, Rechtsberater, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: M. Matzka, Bundeskanzleramt, H. Epp, Bundesministerium der Justiz, als Berater;

für die Kommission: Gaukur Jörundsson als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: Rechtsanwalt F. Krall.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

[8.] Der Fall betrifft ein Strafverfahren vor dem Landesgericht Innsbruck, in dem der 1938 geborene österreichische Staatsangehörige Alois Unterpertinger – der Beschwerdeführer (Bf.) – wegen Körperverletzung in zwei Fällen zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Es wurde als erwiesen angesehen, dass er am 14. August 1979 seine Stieftochter und am 9. September 1979 seine damalige Ehefrau vorsätzlich verletzt hatte.

1. Die Ermittlungen der Gendarmerie

[9.-14.] Der erste Zwischenfall wurde vom Bf. selbst sofort der Gendarmerie gemeldet. Er gab an, seine Frau und Stieftochter hätten ihn bei einer tätlichen Auseinandersetzung gemeinsam angegriffen und seine Frau habe ihn dabei mit einem Brieföffner verletzt. Zugleich gab er zu, seine Frau gestoßen und versucht zu haben, seine Schwiegertochter zu ohrfeigen.

Die Gendarmerie vernahm die Frau als Verdächtige und die Stieftochter als Beteiligte. Die Frau gab an, zuerst habe der Bf. sie geohrfeigt und geschlagen und ihre Tochter, die flüchten wollte, an den Haaren zurückgehalten. Sie bestritt, den Bf. absichtlich verletzt zu haben. Die Stieftochter behauptete ebenfalls, die Auseinandersetzung habe der Bf. begonnen. Sie selbst habe flüchten wollen, sei jedoch vom Bf. an den Haaren zurückgehalten worden und er habe ihr dabei eine Kratzwunde am Auge zugefügt. Diese Verletzung habe sie von einem praktischen Arzt versorgen lassen, der darüber ein Attest ausstellte.

In der Folge erstattete die Gendarmerie beim Bezirksgericht Kufstein sowohl gegen die Frau des Bf. als auch gegen den Bf. selbst Strafanzeige wegen des Verdachts der Körperverletzung, und zwar gegen den Bf. wegen der Kratzwunde, die er angeblich seiner Stieftochter zugefügt hatte. Es wurde u.a. darauf hingewiesen, dass die drei beteiligten Personen widersprüchliche Angaben gemacht hätten, und dass die als Auskunftsperson vernommene Stieftochter augenscheinlich für ihre Mutter Partei ergriffen hätte.

Der zweite Zwischenfall wurde der Gendarmerie einige Tage später von der Frau des Bf. gemeldet. Sie gab an, der Bf. habe ihr bei einer neuen Auseinandersetzung einen Fußtritt gegen die Hand versetzt. Am folgenden Tag sei im Krankenhaus ein Daumenbruch festgestellt worden, der eine ca. vierwöchige Arbeitsunfähigkeit bewirkte. Das Krankenhaus hatte der Gendarmerie bereits eine Unfallmeldung geschickt, worin der Verletzungsgrad als schwer bezeichnet wurde.

Der Bf. wurde hierzu einen Monat später von der Gendarmerie vernommen. Er stellte entschieden in Abrede, seine Frau verletzt zu haben. Die Frau habe den Daumen schon verbunden gehabt, als er nach Hause kam. Es könnte jedoch sein, dass sie sich bei der Auseinandersetzung noch ärger am Daumen verletzt habe, da sie gegen das Stiegengeländer geprallt sei. Die Anschuldigung gegen ihn sei voll und ganz erfunden.

Hierauf erstattete die Gendarmerie beim Bezirksgericht Strafanzeige gegen den Bf. wegen des Verdachts der schweren Körperverletzung.

2. Die gerichtlichen Vorerhebungen

[15.-16.] Das Bezirksgericht leitete auf Antrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen den Bf. Vorerhebungen wegen der beiden Vorfälle ein. Das Verfahren gegen seine Frau im Zusammenhang mit dem ersten Vorfall wurde abgetrennt und führte schließlich am 28. Januar 1980 zu einem Freispruch durch das Bezirksgericht.

Im Verfahren gegen den Bf. wurde die Frau des Bf. vom Untersuchungsrichter als Zeugin vernommen. Trotz Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 152 Abs. 1 Ziff. 1 StPO wollte sie aussagen. Sie bestätigte im Wesentlichen ihre Angaben vor der Gendarmerie.

Der Bf. selbst wurde vom Untersuchungsrichter als Beschuldigter vernommen. Zum Vorfall vom 14. August gab er zu, seine Frau geohrfeigt und seine Stieftochter bei den Haaren gefasst zu haben. Es sei möglich, dass er ihr dabei eine Kratzwunde in Augennähe zugefügt habe. Zum zweiten Vorfall blieb er

bei seiner Einlassung vor der Gendarmerie, es sei nicht richtig, dass er seine Frau am Daumen verletzt habe. Sie habe den Finger schon zuvor verbunden gehabt. Sie habe sich wahrscheinlich am Stieggeländer verletzt, das habe er aber nicht gesehen. Er habe nicht mit dem Fuß gegen sie getreten und sei auch gar nicht so gelenkig, dass er sie mit dem Fuß am Daumen verletzen könnte. Seine Frau habe das sicher erfunden.

3. Das Verfahren vor dem Landesgericht Innsbruck

[17.-20.] Die Hauptverhandlung fand vor einem Einzelrichter des Landesgerichts Innsbruck am 10. März 1980 statt. Der Bf. bekannte sich nicht schuldig. Er gab zu, seine Stieftochter geschlagen, nicht jedoch, sie verletzt zu haben. Er habe auch nicht seiner Frau durch einen Fußtritt den Daumen gebrochen und wisse nicht, wo sie ihn gebrochen habe. Anschließend wurden die Frau und die Stieftochter des Bf. als Zeugen aufgerufen. Nachdem sie über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt worden waren, erklärten sie, nicht aussagen zu wollen. Das Gericht konnte sie daher weder während der Hauptverhandlung vernehmen noch die Aussage der Frau des Bf. vor dem Untersuchungsrichter in Kufstein verlesen (Art. 252 Abs. 1 StPO).

Verlesen wurden jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft gewisse Aktenstücke einschließlich der Strafanzeigen der Gendarmerie, des Strafregisterauszugs des Bf. und des Inhalts zweier Akten über frühere Verurteilungen. Zu den verlesenen Schriftstücken gehörten auch die verschiedenen Aussagen vor der Gendarmerie, welche nach der österreichischen Gerichtspraxis als Schriftstücke i.S.d. Art. 252 Abs. 2 StPO gelten (vgl. insbesondere das Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) vom 14. November 1974, ÖJZ 1975, S. 304). Solche Schriftstücke müssen verlesen werden, wenn nicht beide Parteien darauf verzichten.

Am Ende der Verhandlung verkündete der Richter das Urteil. Der Bf. wurde für schuldig befunden, er habe am 14. August 1979 an seiner Stieftochter das Vergehen der Körperverletzung nach Art. 83 Abs. 1 StGB und am 9. September 1979 an seiner Gattin das Vergehen der schweren Körperverletzung nach Art. 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 StGB begangen. Er wurde hierfür zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt.

Das Gericht hielt den angeklagten Sachverhalt hinsichtlich beider Vorfälle für erwiesen. Der Einlassung des Bf. zum ersten Vorfall könne kein Glauben geschenkt werden, zumal er vor dem Untersuchungsrichter zugegeben hatte, der Stieftochter eine Ohrfeige gegeben zu haben, wobei er es nicht für ausgeschlossen hielt, dass sie dabei eine Kratzwunde am Auge erlitt. Auch seine Einlassung zum zweiten Vorfall sei nicht richtig. Er habe den Fuß nicht hoch erheben müssen, um den Daumen seiner Frau zu treffen. Zudem sei ihm diese Handlungsweise, wie sich aus den Vorakten ergebe, ohne weiteres zuzutrauen. Zwar hätten die Stieftochter und die nunmehr geschiedene Frau des Bf. in der Hauptverhandlung die Aussage verweigert, das Gericht sei jedoch der Ansicht, dass ihre Angaben vor der Gendarmerie hinlänglich deutlich und bestimmt waren, dass darauf ein Schuldspruch gestützt werden konnte. An dem Wahrheitsgehalt dieser Angaben sei nicht zu zweifeln.

4. *Das Berufungsverfahren*

[21.-24.] In seiner gegen dieses Urteil gerichteten Berufung machte der Bf. geltend, die Aussagen seiner Frau und Stieftochter vor der Gendarmerie seien die einzige Grundlage für seine Verurteilung gewesen. Sie seien entgegen Art. 152 StPO vor der Gendarmerie nicht über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt worden. Außerdem seien bei der Beweiswürdigung verschiedene Umstände außer Acht gelassen worden, die zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der beiden Zeuginnen hätten führen müssen. In diesem Zusammenhang beantragte der Bf. die Einvernahme mehrerer Zeugen. Er wies darauf hin, dass er im vorliegenden Fall im Gegensatz zu allen früheren Verfahren bestritten habe, die vorgeworfenen Taten begangen zu haben. Bezüglich des ersten Vorfalls habe er eine Notwehrsituation geltend gemacht. Bezüglich des zweiten, dass seine Frau ihren Daumen bereits vor dieser Auseinandersetzung verletzt hatte, und dass er nicht gelenkig genug sei, um seiner Frau mit einem Fußtritt den Daumen brechen zu können. Das Gericht habe sich mit seiner Einlassung jedoch gar nicht beschäftigt. Er beantragte die weitere Aufklärung dieser Umstände durch die Einvernahme mehrerer Zeugen und die Aufnahme eines Sachbefunds hinsichtlich seiner Knieverletzung.

Das Oberlandesgericht verhandelte über die Berufung am 4. Juni 1980. Es beschloss die Wiederholung und Ergänzung des Beweisverfahrens durch Verlesung des Ehescheidungsakts und Einvernahme einer Schwägerin des Bf. als Zeugin. Die Zeugin konnte jedoch keine zweckdienlichen Angaben machen. Sodann wurde der restliche Akteninhalt verlesen und dem Bf. wurden einige Fragen insbesondere zu seiner Knieverletzung gestellt. Nach seinen Angaben wurde er auch aufgefordert, vor dem Gericht einige Schritte auf und ab zu gehen. Die übrigen Beweisanträge wurden abgewiesen.

In seinem Urteil gab das OLG der Berufung nicht statt. Es führte aus, nach der Rechtsprechung des OGH bewirke der Umstand, dass ein Zeuge von seinem Aussageverweigerungsrecht in der Hauptverhandlung Gebrauch macht, nur, dass seine im Vorverfahren abgelegte gerichtliche Aussage nicht verlesen werden dürfe. Wohl aber sei die Verlesung von vor den Sicherheitsbehörden gemachten Aussagen zulässig. Nach der Ansicht des OGH sei das Gericht sogar verpflichtet, die Niederschrift über wesentliche Angaben vor einer Sicherheitsbehörde zu verlesen und als Beweismittel zu würdigen. Im Übrigen habe das Beweisverfahren in zweiter Instanz die Feststellungen des Erstgerichts bestätigt. Die Angaben der Verletzten vor der Sicherheitsbehörde seien einleuchtend und glaubwürdig gewesen und hätten den Vorfall folgerichtig geschildert. Wie die Vorstrafen des Bf. zeigten, seien ihm derartige Vorgangsweisen auch absolut nicht wesensfremd. Schließlich habe sich der Angeklagte im Laufe des Verfahrens widersprochen und vor der Gendarmerie und dem Untersuchungsrichter unterschiedliche Angaben zum Vorfall vom 9. September 1979 gemacht. Seine als Zeugin einvernommene Schwägerin hätte zu diesem Vorfall nichts sagen können. Auch der Einwand des Bf., er sei gar nicht so gelenkig, seiner Frau durch einen Fußtritt den Daumen brechen zu können, ginge fehl. Dies werde durch seine Tätigkeit als Bauhilfsarbeiter und den Eindruck in der Hauptverhandlung bestätigt. Die Vernehmung anderer

Zeugen als der Schwägerin sei entbehrlich gewesen. Der Bf. hätte die betreffenden Zeugen zu völlig unwesentlichen Nebenumständen benannt bzw. das Beweisthema vollkommen unbestimmt belassen. Daher sei der Schuldspruch wegen beider Vergehen begründet. Eine Notwehrsituation sei nach den getroffenen Feststellungen am 14. August 1979 nicht gegeben gewesen. Auch die verhängte Freiheitsstrafe sei durchaus schuldangemessen.

* * *

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[25.] In seiner Menschenrechtsbeschwerde (Nr. 9120/80) rügt der Bf. insbesondere Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d. Er behauptet, dass seine Verurteilung praktisch ausschließlich auf den Aussagen seiner Frau und Stieftochter vor der Gendarmerie beruhte, die gem. Art. 252 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung verlesen wurden. Frau und Stieftochter konnten vom Gericht jedoch nicht als Zeuginnen gehört werden, da sie als nahe Angehörige des Bf. von ihrem Aussageverweigerungsrecht gem. Art. 152 Abs. 1 Ziff. 1 StPO Gebrauch machten. Sie konnten von der Verteidigung in keinem Stadium des Verfahrens, weder vor Gericht noch im Vorverfahren vor der Gendarmerie befragt werden. Diesbezüglich rügt der Bf. auch, dass die Zeuginnen nicht schon bei der Gendarmerie auf ihr Aussageverweigerungsrecht hingewiesen wurden. Der Bf. selbst wurde zwar vor Gericht gehört, seine Beweisanträge wurden jedoch abgewiesen, obwohl gerade in diesem Fall die Zulassung von Beweisen zur Erschütterung der Glaubwürdigkeit der Zeuginnen, die vom Gericht nicht direkt angehört werden konnten, für die Verteidigung besonders wichtig gewesen wäre.

[26.] Die Kommission erklärte die Beschwerde am 8. Juli 1983 nach Einholung schriftlicher Stellungnahmen der Parteien und Durchführung einer mündlichen Verhandlung für zulässig. In ihrem Bericht (Art. 31) vom 11. Oktober 1984 gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 3 lit. d nicht verletzt worden ist (fünf Stimmen gegen fünf, mit Stichentscheid des Präsidenten gem. Art. 18 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Kommission), dass Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt worden ist (fünf Stimmen gegen vier, bei einer Enthaltung). (Deutsche Übersetzung des Kommissionsberichts in EuGRZ 1987, 151-154).

[27.] In der mündlichen Verhandlung am 17. Februar 1986 beantragt die Regierung, der Gerichtshof möge feststellen, dass die Republik Österreich die Konvention nicht verletzt hat. Der Delegierte der Kommission beantragt, „in Übereinstimmung mit der Mehrheitsentscheidung der Kommission festzustellen, dass Art. 6 der Konvention nicht verletzt worden ist“. Der Bf. beantragt die Feststellung einer Konventionsverletzung und die Zahlung einer gerechten Entschädigung.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6

28. Der Bf. behauptet, ausschließlich auf der Grundlage der Aussagen verurteilt worden zu sein, die seine frühere Ehefrau und seine Stieftochter vor der Gendarmerie gemacht hatten und die in der Hauptverhandlung verlesen worden waren. Er macht geltend, der Umstand, dass die beiden Frauen als seine

nahen Angehörigen sich geweigert hatten, in der Hauptverhandlung auszusagen, habe dazu geführt, dass er in keinem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit hatte, ihnen Fragen zu stellen oder stellen zu lassen. Er macht ferner geltend, das Oberlandesgericht habe ihm keine Möglichkeit gegeben, ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern, da es sich geweigert hatte, hierzu die von ihm benannten Zeugen zu vernehmen. Er behauptet eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d der Konvention. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem (...) Gericht in einem fairen Verfahren (...) verhandelt wird. (...)

(...)

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

(...)

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; (...)

Die Regierung bestreitet dieses Beschwerdevorbringen, das auch von der Kommission nicht als schlüssig angesehen wird.

29. Die Verfahrensbeteiligten haben den Fall vor dem Gerichtshof zunächst im Hinblick auf Art. 6 Abs. 3 lit. d und sodann im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 behandelt. Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass die in Art. 6 Abs. 3 enthaltenen Garantien besondere Ausformungen des in Art. 6 Abs. 1 niedergelegten allgemeinen Begriffs eines fairen Verfahrens darstellen (s. zuletzt das Urteil *Bönisch* vom 6. Mai 1985, Série A Nr. 92, S. 14-15, Ziff. 29, EGMR-E 3, 54 f.). Unter den Umständen des vorliegenden Falles wird der Gerichtshof das Vorbringen des Bf. unter dem Gesichtspunkt des Abs. 1 prüfen und zugleich die in Abs. 3 lit. d enthaltenen Grundsätze berücksichtigen.

30. Nach ihrer Vorladung durch das Landesgericht Innsbruck verweigerten die Frau des Bf. und seine Stieftochter die Aussage. Dazu waren sie nach § 152 Abs. 1 Ziff. 1 der österreichischen Strafprozessordnung berechtigt. Deswegen war der erkennende Richter gehindert, sie als Zeuginnen zu vernehmen, zugleich konnte die Verteidigung – ebenso wie die Anklagebehörde – sie nicht in der mündlichen Verhandlung befragen. Als solche steht die angewandte Bestimmung offensichtlich nicht im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d der Konvention: Sie räumt die besonderen Probleme aus, die sich aus einer Konfrontation zwischen einer „angeklagten Person“ und einem Zeugen aus dem Kreis seiner eigenen Familie ergeben können und verfolgt den Zweck, einen solchen Zeugen davor zu schützen, indem er ihm einen Gewissenskonflikt erspart. Außerdem gibt es vergleichbare Bestimmungen im innerstaatlichen Recht mehrerer Mitgliedstaaten des Europarates.

31. Während das erkennende Gericht und später das Oberlandesgericht dadurch gehindert waren, Zeugenaussagen der Frau des Bf. und seiner Stieftochter aufzunehmen bzw. die Aussagen, die die Erstgenannte vor dem Untersuchungsrichter in Kufstein gemacht hatte, zu berücksichtigen, waren sie andererseits aufgrund des Antrags der Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Aussagen zu verlesen, die die beiden Frauen vor der Gendarmerie gemacht hatten (s.o. Ziff. 19).

An sich kann eine solche Verlesung von Aussagen nicht als unvereinbar mit Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d der Konvention angesehen werden, doch müssen bei ihrer Verwertung als Beweismittel dennoch die Rechte der Verteidigung berücksichtigt werden, deren Schutz Ziel und Zweck des Art. 6 ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn die „angeklagte Person“, die gem. Art. 6 Abs. 3 lit. d das Recht hat, „Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen“, in keinem Stadium des vorangegangenen Verfahrens die Möglichkeit gehabt hat, Fragen an die Personen zu stellen, deren Aussagen bei der Verhandlung verlesen werden.

32. Im vorliegenden Fall hatte die Gendarmerie von der Frau des Bf. Aussagen aufgenommen (s.o. Ziff. 10 u. 12), die sie hinsichtlich des Vorfalls vom 14. August 1979 als „Verdächtige“ und hinsichtlich des weiteren Vorfalls vom 9. September 1979 als Anzeigerin gemacht hatte; von der Stieftochter des Bf. hatte sie eine Aussage zum ersten Vorfall als „Auskunftsperson“ aufgenommen. Durch ihre Aussageverweigerung vor Gericht haben diese Personen den Bf. gehindert, ihnen zu diesen Aussagen Fragen zu stellen oder stellen zu lassen. Zwar konnte er während der Verhandlung ungehindert dazu Stellung nehmen, aber das Oberlandesgericht ließ die Beweise, die er zur Erschütterung der Glaubwürdigkeit seiner früheren Ehefrau und seiner Stieftochter beantragt hatte, nicht zu (s.o. Ziff. 21).

33. Zwar waren die Aussagen der Frau des Bf. und seiner Stieftochter nicht das einzige Beweismaterial, das den Gerichten vorlag. Sie hatten u.a. auch die Strafanzeigen der Gendarmerie und die beigefügten ärztlichen Atteste sowie die Akte über das Scheidungsverfahren zur Verfügung (s.o. Ziff. 19 u. 22), außerdem vernahm das Oberlandesgericht die Schwägerin des Bf. als Zeugin.

Dennoch geht aus dem Urteil vom 4. Juni 1980 klar hervor, dass das Oberlandesgericht die Verurteilung des Bf. hauptsächlich auf die von der Frau des Bf. und seiner Stieftochter vor der Gendarmerie gemachten Aussagen stützte. Es verwendete diese Aussagen nicht nur als Informationsquelle, sondern als Beweis für die Wahrheit der von den beiden Frauen seinerzeit erhobenen Beschuldigungen. Sicherlich war es Aufgabe des Oberlandesgerichts, das ihm vorliegende Beweismaterial sowie die Relevanz der von dem Angeklagten beantragten Beweise zu würdigen; doch ist der Bf. jedenfalls auf der Grundlage von „Zeugenaussagen“ verurteilt worden, hinsichtlich derer seine Verteidigungsrechte erheblich eingeschränkt waren.

Unter diesen Umständen hatte der Bf. kein faires Verfahren und es liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention i.V.m. den sich aus Art. 6 Abs. 3 lit. d ergebenden Grundsätzen vor.

II. Anwendung von Art. 50

34. Art. 50 der Konvention lautet: [Text s.o. S. 289].

In seinem Schriftsatz beantragt der Bf. 150.000,- ÖS [ca. 10.901,- Euro]* als Schadensersatz für Freiheitsentzug und 28.000,- ÖS [ca. 2.035,- Euro] für

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 13,7603 ÖS bzw. 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Verdienstaussfall. Er fordert ferner 33.578,15 ÖS [ca. 2.440,- Euro] für Kosten und Auslagen im Verfahren vor den Konventionsorganen an. In Bezug auf diese Forderungen begehrt der Bf. 210.000,- ÖS [ca. 15.261,- Euro] abzüglich 5.470,50 FF [ca. 834,- Euro], die ihm der Europarat im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe für das Verfahren vor dem Gerichtshof gezahlt hat.

Die Regierung nahm zu diesen Forderungen in der mündlichen Verhandlung Stellung. Falls der Gerichtshof eine Konventionsverletzung feststellen sollte, wäre sie bereit, die Kosten und Auslagen auf der Grundlage der vorgelegten Abrechnung zu erstatten. Auch der für Verdienstaussfall veranschlagte Betrag erscheine ihr angemessen; hingegen sei der für den Freiheitsentzug begehrte Betrag von 150.000,- ÖS [ca. 10.901,- Euro] überhöht, die Regierung würde hierzu nicht mehr als 50.000,- ÖS [ca. 3.634,- Euro] zu zahlen bereit sein. Insgesamt bietet die Regierung somit eine Entschädigung in der Größenordnung von ca. 100.000,- ÖS [ca. 7.267,- Euro] an.

35. Hinsichtlich des Verdienstaussfalls und der Entschädigung für den Freiheitsentzug ruft der Gerichtshof in Erinnerung, dass die Verurteilung des Bf. auf einer Feststellung seiner Schuld beruhte, die nicht gemäß den Erfordernissen des Art. 6 erfolgte. Dies führte zu einem Freiheitsentzug von sechs Monaten und einem Verdienstaussfall von 28.000,- ÖS [ca. 2.035,- Euro]. Der Bf. erlitt wegen des Freiheitsentzugs auch einen immateriellen Schaden, und hierzu spricht ihm der Gerichtshof auf der Grundlage der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 100.000,- ÖS [ca. 7.267,- Euro] zu.

36. Hinsichtlich der Kosten und Auslagen im Verfahren vor den Konventionsorganen bestreitet die Regierung nicht, dass sie tatsächlich und notwendig entstanden sind und dass sie der Höhe nach angemessen sind; ferner ist nicht bestritten, dass der Bf. sich zur Zahlung von Anwaltskosten über den von der Verfahrenskostenhilfe gedeckten Betrag hinaus verpflichtet hat (vgl. u.a. das Urteil *Airey* vom 6. Februar 1981, Série A Nr. 41, S. 9, Ziff. 13, EGMR-E 1, 426). Der Gerichtshof spricht daher den geforderten Betrag insgesamt zu, der sich auf 33.578,15 ÖS [ca. 2.440,- Euro] abzüglich 5.470,50 FF [ca. 834,- Euro] beläuft.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 6 der Konvention vorliegt;
2. dass der betroffene Staat verpflichtet ist, dem Bf. als gerechte Entschädigung 161.578,15 ÖS [ca. 11.742,- Euro] abzüglich 5.470,50 FF [ca. 834,- Euro] zu zahlen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Matscher (Österreicher), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)